



1. Geltungsbereich; Vertragsschluss

1.1 - Redfloor erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Unternehmen und dem Auftraggeber, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Diese AGB gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2. - Für sämtliche – auch zukünftige – Lieferungen und Leistungen von Redfloor gelten ausschließlich diese Bedingungen. Die AGB sowie abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. In diesem Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag. Zwischen Redfloor und dem Auftraggeber getroffene besondere Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

1.3 - Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Auftraggeber in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

2. Urheberschutz; Nutzungsrechte

2.1 - Der Redfloor erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.

2.2. - Sämtliche Arbeitsergebnisse von Redfloor, wie insbesondere Entwürfe, Reinzeichnungen, Präsentationen und das in Auftrag gegebene Werk insgesamt, sind als persönlich geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die Voraussetzungen für ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Schöpfungshöhe, nicht erreicht sind. Arbeitsergebnisse sind sowohl Zwischen- als auch Endergebnisse.

2.3 - Ohne Zustimmung von Redfloor dürfen dessen Arbeiten sowie das Werk einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original, noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung des Werkes oder Teilen des Werkes sowie der Vorarbeiten dazu sind unzulässig.

2.4 - Die Werke von Redfloor dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.

2.5 - Redfloor überträgt keine Eigentumsrechte, sondern räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Hierzu wird das einfache Nutzungsrecht eingeräumt, es sei denn, Redfloor und der Auftraggeber treffen eine ausdrücklich abweichende Vereinbarung. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars.

2.6 - Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Redfloor.

2.7 - Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, wird der Auftraggeber Redfloor auf sämtlichen Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softkopien) als Urheber nennen. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Verpflichtung bezahlt der Auftraggeber an Redfloor eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Vergütung.

2.8 - Von der Zahlung der Vertragsstrafen unberührt bleibt das Recht von Redfloor, einen höheren Schaden geltend zu machen. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird jedoch auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

2.9 - Vorschläge, Weisungen und Anregungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar und begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass Entgegenstehendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2.10 - Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Redfloor nicht berechtigt, in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten von Redfloor formale Schutzrechte wie z.B. Geschmacksmuster, Marke etc. zur Eintragung anzumelden.

3. Vergütung, Zahlung

3.1 - Die Anfertigung von Entwürfen ist stets kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

3.2 - Der Honoraranspruch von Redfloor ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist ein Teilhonorar in der Höhe von wenigstens 50 % des Gesamthonorars unmittelbar nach der Konzeption fällig. Die Restsumme ist umgehend nach Stellung der Schlussrechnung ohne Abzug zahlbar. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden.

Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, so kann Redfloor weitere Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Aufwand verlangen. Die von Redfloor gelieferte Ware bzw. Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum des Unternehmens.

3.3 - Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Spesen und sonstige Nebenkosten sind nicht in der Vergütung enthalten und werden nach dem entstandenen Aufwand von Redfloor in Rechnung gestellt.

3.4 - Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, soweit sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dieses Aufrechnungsverbot gilt nicht für einen Gegenanspruch wegen eines Mangels, der auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung von Redfloor beruht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3.5 - Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat Redfloor für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

3.6 - Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch Redfloor. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Redfloor. Alle Leistungen von Redfloor, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt.

3.7 - Werden Arbeitsergebnisse erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen vom Auftraggeber genutzt, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Nutzung zu bezahlen. Die zusätzliche Vergütung errechnet sich aus dem Verhältnis der zusätzlichen Nutzung zu der ursprünglichen Nutzung.

3.8 - Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich der dadurch verursachten Mehrkosten werden dem Auftraggeber berechnet

4. Zusatzleistungen, Reise- und Nebenkosten

4.1- Soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, werden Zusatzleistungen, wie z.B. die Recherche, die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie sonstige Zusatzleistungen (Autorenkorrekturen, Produktionsüberwachung und anderes) nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

4.2 - Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z.B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz etc.) sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4.3 - Der Auftraggeber erstattet Redfloor die Kosten und Spesen für Reisen, die nach vorheriger Abstimmung zwecks Durchführung und Erfüllung des Auftrags oder der Nutzung der Werke erforderlich sind.

4.4 - Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

5. Fremdleistungen

5.1 - Redfloor ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“). Die Vergabe von Fremdleistungen, die für die Erfüllung des Auftrags oder die Nutzung der Werke im vertragsgemäßen Umfang erforderlich sind, nimmt Redfloor im Namen und für Rechnung des Auftraggebers vor. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Redfloor hierzu die entsprechende Vollmacht erteilen.

5.2 - Soweit Redfloor auf Veranlassung des Auftraggebers im Einzelfall Fremdleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, ist der Auftraggeber verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss für die zu erwartenden Kosten zu zahlen. Der Auftraggeber stellt Redfloor im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten, insbesondere sämtlichen Kosten, frei, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

5.3 - In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Auftraggeber einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrags mit Redfloor aus wichtigem Grund.

6. Herausgabe von Daten

6.1 - Redfloor ist nicht verpflichtet, Datenträger, Daten oder Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Stellt Redfloor dem Auftraggeber Dateien bzw. Daten zur Verfügung, so dürfen diese nur im vereinbarten Umfang genutzt werden. Modifikationen oder Veränderungen an den Dateien bzw. Daten dürfen nur mit Einwilligung von Redfloor vorgenommen werden.

6.2 - Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten trägt unabhängig vom Übermittlungsweg der Auftraggeber.

6.3 - Für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten, die bei der Datenübertragung auf das System des Auftraggebers entstehen, haftet Redfloor nicht.

7. Lieferung und Lieferfristen

7.1 - Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von Redfloor schriftlich zu bestätigen.

7.2 - Verzögert sich die Lieferung/Leistung von Redfloor aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend.

Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Auftraggeber und Redfloor berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7.3 - Befindet sich Redfloor in Verzug, so kann der Auftraggeber vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er Redfloor schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. Korrektur, Produktionsüberwachung, Belegmuster

8.1 - Vor Beginn der Vervielfältigung des Werkes (Produktionsbeginn) sind Redfloor Korrekturmuster vorzulegen.

8.2 - Führt Redfloor für den Auftraggeber die Produktionsüberwachung durch, entscheidet Redfloor nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen. Redfloor haftet nicht für Produktionsfehler.

8.3 - Von allen vervielfältigten Arbeitsergebnissen überlässt der Auftraggeber Redfloor mindestens zehn einwandfreie Muster unentgeltlich, die Redfloor auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

9. Mitwirkung des Auftraggebers, Vorlagen, Gestaltungsfreiheit

9.1 - Die erfolgreiche Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch Redfloor erfordert die enge Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt insbesondere sicher, dass er die für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen (z. B. Texte, Bilder, Logos, Freigaben) rechtzeitig erbringt.

Es handelt sich dabei um wesentliche Pflichten des Auftraggebers. Soweit der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nachkommt, ist Redfloor von der Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen befreit. Verzögerungen bei der Auftragsausführung, die auf die verspätete oder nicht vollständige Übergabe solcher Unterlagen beruhen, hat Redfloor nicht zu vertreten. Kosten, die Redfloor aus einer Verletzung von Mitwirkungspflichten entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9.2 - Der Auftraggeber versichert, zur Nutzung aller Vorlagen, die er Redfloor zur Verfügung stellt, berechtigt zu sein. Der Auftraggeber ist ferner alleine verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gestellten Unterlagen. Sollte der Auftraggeber nicht zur Nutzung berechtigt sein oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, so stellt der Auftraggeber Redfloor im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

Wird Redfloor wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber das Unternehmen schadlos; er hat ihm sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihm durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Redfloor bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Auftraggeber stellt dem Unternehmen hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

9.3 - Stellt Redfloor dem Auftraggeber Vorschläge, Entwürfe, Testversionen oder ähnliches zur Verfügung, wird der Auftraggeber eine schnelle und sorgfältige Prüfung vornehmen, insbesondere wenn Freigaben zur Fortführung der Arbeiten erforderlich sind, und Redfloor Beanstandungen und Änderungswünsche unverzüglich mitteilen bzw. die Freigaben erteilen.

Mit einer Freigabe erklärt der Auftraggeber, dass die Leistung von Redfloor vertragsgemäß ist und nimmt sie damit ab.

9.4 - Für Redfloor besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit. In diesem Umfang sind Beanstandungen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung der Entwürfe und des Werkes ausgeschlossen. Mehrkosten für Änderungen, die der Auftraggeber während oder nach der Produktion veranlasst, trägt der Auftraggeber.

10. Internet/webbasierte Softwarelösungen

10.1 - Vom Auftraggeber gelieferte Texte und Bilder oder Inhalte sowie Links auf Seiten im Internet dürfen keine Warenzeichen-, Patent- oder andere Rechte Dritter verletzen. Für Schäden durch die gelieferten Daten haftet der Auftraggeber.

10.2 - Von Redfloor gelieferte Bilder, Grafiken, Texte sowie Programmierung und webbasierte Softwarelösungen sind urheberrechtlich geschützt und stehen dem Auftraggeber für die Vertragsdauer zur Verfügung. Eine weitergehende Nutzung, Vervielfältigung oder Veränderung ist nur mit schriftlicher Genehmigung von Redfloor gestattet.

10.3 - Von Redfloor erstellte Seiten oder webbasierte Softwarelösungen sind urheberrechtlich geschützt und werden als solche gekennzeichnet.

10.4 - Für jede Präsentation im Internet, sowie für die Verweise die per Link verknüpft sind, werden Namen und Anschrift, bei Personenvereinigungen und Gruppen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten angegeben.

10.5 - Die Inhalte der Präsentationen müssen der Wahrheit entsprechen.

10.6 - Redfloor übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die tatsächliche Qualifikation eines Auftraggebers.

10.7 - Redfloor übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die von einem Auftraggeber gegenüber einem Dritten zu erbringenden Verpflichtungen aus Angeboten und Verträgen, die durch Kontaktaufnahme über die Präsentation im Internet entstanden sind.

10.8 - Redfloor übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für Forderungen von Dritten gegenüber einem Auftraggeber aus Angeboten und Verträgen, die durch Kontaktaufnahme über die Präsentation im Internet entstanden sind.

10.9 - Die Internetpräsenz oder Inhalte auf Seiten im Internet, die per Link verknüpft sind, dürfen nicht zur Speicherung oder Verbreitung von Glücksspielen, obszönen, pornografischen, bedrohlichen oder verleumderischen Materials verwendet werden. Ein Verstoß führt zur sofortigen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund ohne Kostenerstattung, sofern der Auftraggeber den Verstoß selbst zu vertreten hat.

10.10 - Aktualisierungen, Änderungen, Anpassungen und Überarbeitungen werden durch Redfloor schnellstmöglich umgesetzt. Für Termine von besonderer Wichtigkeit können Fristen vereinbart werden.

10.11 - Redfloor kann im Impressum mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

11. Rechtliche Unbedenklichkeit

11.1 - Es obliegt dem Auftraggeber, Designarbeiten und Arbeitsergebnisse darauf zu überprüfen, ob sie gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Markenrechts, des Urheberrechts, des Geschmacksmusterrechts oder spezieller Werbebesetze verstoßen.

Das Risiko eines solchen Verstoßes trägt somit der Auftraggeber. Redfloor wird allerdings alle Maßnahmen vorher mit dem Auftraggeber abstimmen und ihn auf eventuelle rechtliche Risiken von Designmaßnahmen oder Arbeitsergebnissen hinweisen, soweit sie Redfloor bekannt sind oder bei der Vorbereitung bekannt werden.

11.2 - Redfloor haftet nicht für die marken-, urheber- oder geschmacks- musterrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Arbeitsergebnisse. Ebenso wenig haftet sie für die in Werbeveröffentlichungen enthaltenen Sachaussagen über Produkte, Leistungen oder das Unternehmen des Auftraggebers.

12. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

12.1 - Erbringt Redfloor kauf- oder werkvertragliche Leistungen, hat der Auftraggeber bei Sach- und Rechtsmängeln folgende Rechte und Pflichten:

12.2 - Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels setzen die unverzügliche Rüge des Mängels nach Entdeckung voraus. Der Auftraggeber wird das Werk nach Erhalt unverzüglich auf erkennbare Mängel untersuchen. Offensichtliche Mängel müssen spätestens binnen einer Woche nach Ablieferung schriftlich geltend gemacht werden. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Werk als mangelfrei abgenommen. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

12.3 - Eine Mängelrüge soll eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels beinhalten. Der Auftraggeber wird Redfloor auf Anforderung so weit möglich und zumutbar Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die das Unternehmen zur Beurteilung und Beseitigung des Mangels benötigt.

12.4 - Der Auftraggeber gibt Redfloor Gelegenheit, Mängelrügen zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass kein Mangel vorliegt, ist der Auftraggeber verpflichtet, Redfloor den für die Überprüfung entstandenen Aufwand zu ersetzen, sofern der Auftraggeber die unberechtigte Mängelrüge zu vertreten hat.

12.5 - Bei Mängeln wird Redfloor nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder neu liefern. Bei Fehlschlägen, Unzumutbarkeit oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz gemäß Ziffer 13 verlangen. Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit.

12.6 - Das Recht zum Regress gegenüber Redfloor gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines von Redfloor zu vertretenden Mangels gerichtet oder auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Redfloor gestützt sind.

12.7 - Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

12.8 - Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Gleiches gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagedruck.

13. Haftung

13.1. Redfloor haftet – soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt, insbesondere die Pflicht zur rechtzeitigen, mangelfreien Leistung – nicht für leichte Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen und nicht für grobe Fahrlässigkeit seiner nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Haftet Redfloor auf Schadensersatz, ist diese Haftung auf die vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt.

13.2 - Der vertragstypische vorhersehbare Schaden entspricht höchstens dem Netto Auftragswert.

13.3 - Redfloor haftet nicht für Vermögens-, mittelbare oder Folgeschäden wie z.B. entgangenen Gewinn, unterbliebene Einsparungen, Produktionsausfall, entgangene Nutzungen.

13.4 - Der Auftraggeber ist zur regelmäßigen und gefahrensprechenden Anfertigung von Datensicherungen verpflichtet.

13.5 - Andere oder weitergehende als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

13.6 - Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung erfolgt durch den Auftraggeber. Mit der Freigabe übernimmt der Auftraggeber die Haftung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild, Gestaltung und Produkt.

13.7 - Mit Ausnahme eines möglichen Auswahlverschuldens haftet Redfloor nicht für Aufträge für Fremdleistungen, die Redfloor an Dritte vergibt.

13.8 - Sofern Redfloor Fremdleistungen auf Veranlassung des Auftraggebers im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, tritt Redfloor hiermit sämtliche ihm zustehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichterfüllung gegenüber der Fremdfirma an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von Redfloor zunächst, die abgetretenen Ansprüche gegenüber der Fremdfirma durchzusetzen.

14. Vorzeitige Auflösung, Kündigung

14.1 - Redfloor ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- Die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird.
- der Auftraggeber fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
- berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren von Redfloor weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Unternehmens eine taugliche Sicherheit leistet.

14.2 - Kündigt der Auftraggeber den Vertrag ohne wichtigen Grund, kann Redfloor die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen verlangen.

Die zu zahlende Vergütung beträgt 80 % der Vergütung bei vertragsgemäßer Abwicklung; es sei denn, der Auftraggeber weist höhere oder Redfloor geringere ersparte Aufwendungen nach. Der Auftraggeber hat Redfloor ferner sowohl durch die Kündigung verursachte Provisionsausfälle zu ersetzen als auch Redfloor von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die aus Vereinbarungen resultieren, die Redfloor mit diesen Dritten bis zum Zugang der Kündigung geschlossen hat, freizustellen.

Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Auftraggeber an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich Redfloor zurückzustellen

15. Datenschutz, Vertraulichkeit

15.1 - Der Auftraggeber wird Redfloor über besondere Erfordernisse des Datenschutzes und der Geheimhaltung informieren. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vertraulich behandelt.

15.2 - Redfloor kann den Namen des Auftraggebers zu Marketingzwecken in eine Referenzliste aufnehmen und bekannt geben, dass eine Geschäftsbeziehung zu dem Auftraggeber besteht sowie dass dieser Vertrag mit dem Auftraggeber abgeschlossen wurde. Redfloor bleibt berechtigt, die in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werke oder Teile davon, Entwürfe und sonstige Arbeiten für die Eigenwerbung, gleich in welchem Medium (z.B. in einer eigenen Internetpräsenz, Mustermappe etc.) zu nutzen.

15.3 - Der Auftraggeber wird alle nicht offenkundigen Informationen, insbesondere technische und kaufmännische Informationen, die er von Redfloor in Zusammenhang mit diesem Vertrag erhält, vertraulich und wie eigene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse behandeln.

16. Schlussbestimmungen

16.1 - Erfüllungsort ist der Sitz von Redfloor. Bei Versand geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald Redfloor die Ware dem von ihm gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

16.2 - Als Gerichtsstand für alle sich zwischen Redfloor und dem Auftraggeber ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz des Unternehmens sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist Redfloor berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

16.3 - Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

www.redfloor.at - info@redfloor.at